

kriens

Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen

vom 28. November 2007

(Stand vom 4. März 2020)



Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2008

Erlass Nummer

0921

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich ^{27, 50, 51}	4
Art. 2	Zuständigkeit ^{1, 2, 20, 29, 51, 53}	4
Art. 3	Organisation und Betrieb ³⁰	4
II	Besondere Bestimmungen für Räumlichkeiten	4
1.	Arten von Belegung und Zuteilung	4
Art. 4	Ordentliche Belegung ^{13, 21}	4
Art. 5	Ausserordentliche Belegung ³	4
Art. 6	Gesuche, Zuteilung ^{4, 22, 50}	5
Art. 7	Ausfallende Belegungen ^{5, 14, 23, 31, 53}	5
2.	Benützung	5
Art. 8	Verantwortung ^{24, 32}	5
Art. 9	Öffnen, Schliessen ³³	5
Art. 10	Sorgfaltspflicht ^{16, 34}	5
Art. 11	Betreten der Turnhallen	5
Art. 12	Ballspiele ³⁵	5
Art. 13	Duschen	6
Art. 14	Ordnung ^{17, 36}	6
Art. 15	Lärmimmissionen ²⁵	6
Art. 16	Schuhwaschanlagen	6
Art. 17	Motorfahrzeuge und Fahrräder	6
Art. 18	Wartung ¹⁸	6
3.	Spezielle Bestimmungen für Belegungen durch Krienser Vereine ¹⁸	6
Art. 19	Belegungsänderungen	6
Art. 20	Belegungskontrolle	6
Art. 21	Belegungsfragen ³⁷	6
Art. 22	Weisungen ³⁸	6
4.	Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen	6
Art. 23	Übernahme/Übergabe ³⁹	6
Art. 24	Rauch- und Feuerverbot ^{6, 19, 26, 51}	7
Art. 25	Ordnung und Sicherheit ⁴⁰	7
Art. 26	Bereitstellung und Räumung ⁴¹	7
Art. 27	Hallenboden	7
Art. 28	Bühne, Musikanlage ⁴²	7
Art. 29	Besuchergarderobe	7
Art. 30	Untervermietung	7
5.	Restauration	7
Art. 31	Benützung ⁴³	7
Art. 32	Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden	7
Art. 33	Aufgaben der Veranstaltenden ^{7, 44}	7
III	Besondere Bestimmungen für Aussenanlagen mit Grünflächen	8
1.	Allgemeines	8
Art. 34	Aussenanlagen ^{8, 45}	8
Art. 35	Wartung und Bewirtschaftung ^{9, 50}	8
2.	Nutzung der Sportplätze der Tunneldecken A2/6	8
Art. 36	Zweck ¹⁰	8
Art. 37	Anzahl Felder ⁴⁹	8
Art. 38	Öffentlichkeit	8
Art. 39	Sportclub Kriens ^{18, 46, 49}	8
Art. 40	Krienser Vereine ⁴⁹	8
Art. 41	Schule ⁴⁹	9
Art. 42	Turniere ⁴⁹	9
Art. 43	Nutzungsgebühr ^{11, 51, 54}	9

IV Vereinbarung	9
Art. 44 Vereinbarung mit Veranstaltern ^{12, 47}	9
V Kosten	9
Art. 45 Gebührenverordnung ^{28, 51}	9
VI Haftung	9
Art. 46 Verantwortlichkeit ^{48, 50, 55}	9
Art. 47 Schäden gegenüber Dritten ⁵⁰	9
Art. 48 Diebstähle ^{50, 52}	9
VII Schlussbestimmungen	10
Art. 49 Billettsteuer	10
Art. 50 Übertretung der Benützungsverordnung	10
Art. 51 Beschwerden ⁵¹	10
Art. 52 Inkrafttreten	10
Tabelle der Änderungen Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen vom 28. November 2007	11

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich ^{27, 50, 51}

¹ Die Benützungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen insbesondere Grünflächen bei den Schulhäusern und Turnhallen sowie der Fussballplätze und der Leichtathletikanlage der Stadt Kriens. Der Stadtrat bestimmt, welche Räume, Hallen und Aussenanlagen zu vermieten sind.

² Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit ^{1, 2, 20, 29, 51, 53}

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Stadtrat. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung. Der Stadtrat bestimmt die zuständige Stelle. Folgende Objekte werden durch die zuständige Stelle vermietet:

- Stadthaus
- Schappe Kulturquadrat
- Unterwerk Fenkern
- Eichenspes
- Moschtihüsli Mettlen
- altes Schützenhaus Obernau
- Krauerhalle
- sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, Turnhallen)
- Aussenanlagen mit Grünflächen
- Schloss Schauensee

Art. 3 Organisation und Betrieb ³⁰

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen mit folgenden Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsverordnung
- b. Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- c. Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen
- d. Abschluss von Benützungsverträgen
- e. Verfügung von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- f. Rechnungstellung der Benützungsgebühren
- g. Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- h. Entzug von Bewilligungen
- i. Information der Hauswarte / Objektverantwortliche und weitere Stellen

II Besondere Bestimmungen für Räumlichkeiten

1. Arten von Belegung und Zuteilung

Art. 4 Ordentliche Belegung ^{13, 21}

Dabei handelt es sich um regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Sitzungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw.). Den Benutzenden stehen die Schulanlagen für den regelmässigen Trainings- und Probebetrieb von Montag bis Freitag zur Verfügung. Vermietungen sind an Feiertagen und während der Schulferien möglich. Die zuständige Stelle kann Belegungen während Reinigungs- und Renovationsarbeiten einschränken.

Art. 5 Ausserordentliche Belegung ³

¹ Es handelt sich um Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Turniere, Feste, Theater), die auf Besuch hin stattfinden.

² Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 6 Gesuche, Zuteilung ^{4, 22, 50}

¹ Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

² Die zuständige Stelle nimmt zusammen mit dem Rektorat die Einteilung für den Schulbetrieb vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang. Die Krauerhalle ist ab Freitagmittag nach Möglichkeit durch die Schule freizuhalten, insbesondere im Bühnenbereich, damit für Festanlässe eingerichtet werden kann.

³ Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

⁴ Ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 sind rechtzeitig - mindestens 7 Tage im Voraus - bei der zuständigen Stelle zu reservieren. Grossanlässe in der Krauerhalle sind mindestens 2 Monate im Voraus zu reservieren.

⁵ Bei der Bewilligung der Reservation haben die Bedürfnisse der Schule und des Vereinsports der Stadt Kriens gegenüber privaten, kommerziellen Veranstaltungen Vorrang.

Art. 7 Ausfallende Belegungen ^{5, 14, 23, 31, 53}

¹ Alle ausfallenden Belegungen müssen dem Hauswart / Objektverantwortlichen rechtzeitig gemeldet werden.

² *gelöscht*

³ Wird eine gebührenpflichtige Belegung beim Stadthaus, Schappesaal, Krauerhalle oder Schloss Schauensee später als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei allen anderen gebührenpflichtigen Belegungen, die später als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt werden, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Wird eine Veranstaltung später als 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 100 %, respektive die gesamte Gebühr zu bezahlen. Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung.

⁴ Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.

2. Benützung

Art. 8 Verantwortung ^{24, 32}

Die zuständige Ansprechperson, welche die Hallen, Säle und Aussenanlagen benützt, trägt die Verantwortung für die benützten Räume, Einrichtungen und Geräte.

Art. 9 Öffnen, Schliessen ³³

Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die zuständige Ansprechperson, welche die Hallen, Säle und Aussenanlagen benützen, oder durch den Hauswart / Objektverantwortlichen.

Art. 10 Sorgfaltspflicht ^{16, 34}

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden und Mängel aller Art sind umgehend dem zuständigen Hauswart / Objektverantwortlichen zu melden. Für Schäden haften die Verursachenden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

Art. 11 Betreten der Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

Art. 12 Ballspiele ³⁵

¹ In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten, ausser bei den hierfür bewilligten Hallen. Vorbehalten

bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle.

² *gelöscht*

Art. 13 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Benützenden gemäss Zuteilung zur Verfügung.

Art. 14 Ordnung ^{17, 36}

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen (Licht löschen, Duschen kontrollieren). Bei Mängel werden die Aufwendungen des Hauswartes / Objektverantwortlichen nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Lärmimmissionen ²⁵

Die zuständige Stelle legt die Auflagen betreffend der Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an. Die Nachtruhe gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Art. 16 Schuhwaschanlagen

Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen in den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.

Art. 17 Motorfahrzeuge und Fahrräder

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst zu organisieren.

Art. 18 Wartung ¹⁸

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Hauswarte.

3. Spezielle Bestimmungen für Belegungen durch Krienser Vereine ¹⁸

Art. 19 Belegungsänderungen

Folgende Änderungen sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden:

- Wechsel des Vereinspräsidiums
- Adressänderung
- Vereinsübergreifende Veränderung des Belegungsplanes
- Verzicht auf eine Weiterbelegung der Räumlichkeit

Art. 20 Belegungskontrolle

Die Anwesenheit ist bei jeder Benützung im Rapportblatt Vereinsbelegung einzutragen (zur internen Kontrolle).

Art. 21 Belegungsfragen ³⁷

Fragen und Anliegen sind an den zugeteilten Schulhaus- bzw. Hallenwart Hauswart / Objektverantwortlichen zu richten. Dieser ist auch für die Anwesenheitskontrollen und die Überprüfung der Einhaltung der erlassenen Weisungen zuständig.

Art. 22 Weisungen ³⁸

Bei Nichtbefolgen der Weisungen des Hauswarts / Objektverantwortlichen leitet die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung notwendige Massnahmen ein. Bei nicht befolgen der Weisungen kann die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung künftige Reservationen verweigern.

4. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 23 Übernahme/Übergabe ³⁹

¹ Für die Übernahme/Übergabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltenden und dem Hauswart / Objektverantwortlichen die Termine festzulegen.

² Es ist je ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.

Art. 24 Rauch- und Feuerverbot ^{6, 19, 26, 51}

Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet. Der Stadtrat kann Ausnahmen zulassen.

Art. 25 Ordnung und Sicherheit ⁴⁰

Die Veranstaltenden haben mit der Anmeldung eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgen für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung der zuständigen Stelle abzugeben bzw. vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 26 Bereitstellung und Räumung ⁴¹

¹ Das Einrichten und Räumen der beanspruchten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstaltenden.

² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.

³ Die Verantwortlichen der Hallen bzw. Säle sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang der Einrichtungsarbeiten zu orientieren, dabei dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

Art. 27 Hallenboden

Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der zuständigen Stelle abzudecken. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 28 Bühne, Musikanlage ⁴²

Die für die Bühne verantwortliche Person ist der Hauswart / Objektverantwortliche oder eine von der zuständigen Stelle instruierte Person. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstaltenden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 29 Besuchergarderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstaltenden. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

Art. 30 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

5. Restauration

Art. 31 Benützung ⁴³

Die Veranstaltenden können die Restauration in den hierfür geeigneten Räumen selber führen. Für Getränke und Verpflegung haben die Veranstaltenden zu sorgen.

Art. 32 Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltenden

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokoll

Art. 33 Aufgaben der Veranstaltenden ^{7, 44}

¹ Die Mietenden haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

² Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe Polizei, einzuholen.

³ Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung des Aufsichtspersonals abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt

dem Veranstaltenden. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstaltenden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

⁴ Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe der Räumlichkeiten, des Mobiliars und Geräte kann die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.

III Besondere Bestimmungen für Aussenanlagen mit Grünflächen

1. Allgemeines

Art. 34 Aussenanlagen ^{8, 45}

¹ Die Benützung der Fussballanlage Kleinfeld durch den Sportclub Kriens ist in einem separaten Vertrag geregelt.

² Reservation und Benützung der Leichtathletikanlage Kleinfeld sind mit der Betriebsleitung Freizeitanlagen zu vereinbaren. An schönen Sommertagen wird die Anlage vom Schwimmbad genutzt.

³ *gelöscht*

⁴ Die übrigen Anlagen stehen, soweit sie nicht reserviert sind, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können bis 22.00 Uhr belegt werden.

Art. 35 Wartung und Bewirtschaftung ^{9, 50}

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Kriens zuständig. Für den Sportclub Kriens wird dies in einem separaten Vertrag geregelt, siehe Art. 34.

2. Nutzung der Sportplätze der Tunneldecken A2/6

Art. 36 Zweck ¹⁰

Die Anlage hat der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit, der Volksschule Kriens sowie der Juniorenabteilung des Sportclubs Kriens zur Verfügung stehen.

Art. 37 Anzahl Felder ⁴⁹

Es stehen zwei Fussballfelder und vier Junioren-Tore zur Verfügung. Veränderungen an der Anlage dürfen nur in Absprache mit der Betriebsleitung der Freizeitanlagen erfolgen.

Art. 38 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit steht ein Rasenspielfeld grossmehrheitlich zur freien Verfügung. Die Platzfreigabe ist beim Eingang signalisiert und verbindlich.

Art. 39 Sportclub Kriens ^{18, 46, 49}

¹ Für den Sportclub Kriens steht mindestens ein Rasenspielfeld zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung Freizeitanlagen wird ein Belegungsplan erarbeitet. Am Anschlagbrett im Kleinfeld signalisiert die Betriebsleitung der Freizeitanlagen täglich, ob die Plätze im Schlund bespielbar sind oder ob sie wegen Unterhalts- oder Regenerierungsphasen für den Sportclub gesperrt bleiben. Die Signalisation ist verbindlich.

² Die Spiko vom Sportclub Kriens erarbeitet jeweils im Frühjahr vor Trainingsbeginn die neuen Belegungs- und Trainingspläne. Diese sind durch die Betriebsleitung Freizeitanlagen zu genehmigen.

Art. 40 Krienser Vereine ⁴⁹

Sollten die Plätze durch weitere Vereine genutzt werden wollen, ist dafür bei der Betriebsleitung der Freizeitanlagen ein Gesuch zu stellen.

Art. 41 Schule ⁴⁹

Krienser Schulen haben jederzeit die Möglichkeit die Rasenfelder zu nutzen, sofern diese nicht durch die Betriebsleitung der Freizeitanlagen gesperrt sind.

Art. 42 Turniere ⁴⁹

Grundsätzlich werden auf der Anlage Schlund keine Turniere durchgeführt. Ausnahmegewilligungen erteilt die Betriebsleitung der Freizeitanlagen.

Art. 43 Nutzungsgebühr ^{11, 51, 54}

Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Müssen nach der Veranstaltung Terrainflächen instand gestellt werden, erfolgen diese Arbeiten zu Lasten der Gesuchstellenden.

IV Vereinbarung**Art. 44 Vereinbarung mit Veranstaltern** ^{12, 47}

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 3 (Organisation und Betrieb) und Art. 34 (Aussenanlagen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.

V Kosten**Art. 45 Gebührenverordnung** ^{28, 51}

¹ Für die Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung, welche durch den Stadtrat erlassen wird.

² Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VI Haftung**Art. 46 Verantwortlichkeit** ^{48, 50, 55}

¹ Die Veranstaltenden haften der Stadt Kriens gegenüber für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

² Die Veranstaltenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

³ Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart / Objektverantwortlichen oder in Absprache mit der zuständigen Stelle durch Fachleute behoben werden.

Art. 47 Schäden gegenüber Dritten ⁵⁰

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Stadt Kriens jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Stadt Kriens diese zuzustellen.

Art. 48 Diebstähle ^{50, 52}

Für Diebstähle, insbesondere von Vereinsmaterial und von stadteigenem Mobiliar, lehnt die Stadt Kriens jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haften für solche Schäden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 49 Billettsteuer

Die Entrichtung derselben richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer vom 23. November 2000.

Art. 50 Übertretung der Benützungsverordnung

¹ Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet.

² Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Kriens. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Kriens auch als Betreibungsort.

Art. 51 Beschwerden ⁵¹

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dieser Verordnung wird das Reglement vom 23. November 2005 aufgehoben.

Kriens, 28. November 2007
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen vom 28. November 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	2. Juli 2008	Art. 2	geändert	Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet: - Krauerhalle 1-3 (Mehrzweckhalle) - Einfachturnhalle Krauer 4	944/2008
2	24. Februar 2010	Art. 2	geändert	Baudepartement Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet: - Pilatussaal - Moschithüsli Mettlen - altes Schützenhaus Obernau - Aussenanlagen mit Grünflächen Präsidialdepartement Das Präsidialdepartement ist für folgende Objekte zuständig: - sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, Turnhallen) - Schloss Schauensee	204/2010
3	24. Februar 2010	Art. 5 Abs. 2	gelöscht	Jährlich findet eine Koordinationssitzung statt. Sie dient der Kommunikation und zur Vermeidung von Terminkollisionen.	204/2010
4	24. Februar 2010	Art. 6 Abs. 4	geändert	Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 ist mindestens 8 Wochen im Voraus ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der zuständigen Stelle bezogen werden.	204/2010
5	24. Februar 2010	Art. 7 Abs. 2	geändert	Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.	204/2010
6	24. Februar 2010	Art. 24 (damals Art. 21)	geändert	Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen (exklusive Pilatussaal und Gemeindeschuppen).	204/2010

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
7	24. Februar 2010	Art. 33 Abs. 2 (damals Art. 30 Abs. 2)	geändert	Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Kanton, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, einzuholen.	204/2010
8	24. Februar 2010	Art. 34 Abs. 1 + 2 (damals Art. 31 Abs. 1 + 2)	geändert	¹ Die Benützung der Fussballanlagen Kleinfeld und Mettlen sowie der Plätze Fenkern, Kuonimatt, Obernau und der Turnmatte durch den Sportclub Kriens sind in einem separaten Vertrag geregelt. ² Reservation und Benützung der Leichtathletikanlage Kleinfeld sind mit der der Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen Schwimmbadleitung zu vereinbaren. An schönen Sommertagen wird die Anlage vom Schwimmbad genutzt. Dasselbe gilt für die Freizeitanlage Mettlen.	204/2010
9	24. Februar 2010	Art. 35 (damals Art. 32)	geändert	Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal der Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Kriens zuständig. Für den SCK wird dies in einem separaten Vertrag geregelt, siehe Art. 31.	204/2010
10	24. Februar 2010	Art. 36 (damals Art. 33)	geändert	Die Anlage hat der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit sowie der Juniorenabteilung des Sportclubs Kriens zur Verfügung stehen.	204/2010
11	24. Februar 2010	Art. 43 (damals Art. 40)	geändert	Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Die Felder werden auch nicht zur Miete an Auswärtige frei gegeben.	204/2010
12	24. Februar 2010	Art. 44 (damals Art. 41)	geändert	Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 (Räumlichkeiten) und Art. 32 (Aussenanlagen mit Grünflächen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.	204/2010
13	1. Juni 2012	Art. 4	geändert	Neuer zusätzlicher Text: Den Benutzenden stehen die Schulanlagen für den regelmässigen Trainings- und Probetrieb von Montag bis Freitag zur Verfügung (ausgenommen an den Feiertagen und in den Schulferien).	630/2012
14	1. Juni 2012	Art. 7	geändert	Ausfallende ordentliche Belegungen müssen der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.	630/2012

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				Ausfallende ausserordentliche Belegungen sind der Schulverwaltung bzw. dem Baudepartement zu melden.	
15	1. Juni 2012	Art. 8	geändert	Während Ferien, Reinigungs- und Renovationsarbeiten kann die Belegung durch die zuständige Stelle eingeschränkt werden.	630/2012
16	1. Juni 2012	Art. 11	geändert	Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.	630/2012
17	1. Juni 2012	Art. 15	geändert	Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichen Zustand zu verlassen. Bei Mängel werden die Aufwendungen des Hauswartes nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.	630/2012
18	1. Juni 2012	Art. 20 – 23	neu		630/2012
19	1. Juni 2012	Art. 24 (damals Art. 21)	geändert	Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen.	630/2012
20	23. September 2015	Art. 2	geändert	<p>Gemeinderat Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat Kriens. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung.</p> <p>Baudepartement Folgende Objekte werden durch das Baudepartement vermietet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pilatussaal - Moschithüsli Mettlen - altes Schützenhaus Obernau - Scala - Gemeindeschuppen <p>Bildungsdepartement Das Bildungsdepartement (Abteilung Schulverwaltung) ist für folgende Objekte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, 	761/2015

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				Turnhallen) - Aussenanlagen mit Grünflächen - Schloss Schauensee	
21	23. September 2015	Art. 4	geändert	Dabei handelt es sich um regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Sitzungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw.). Den Benutzenden stehen die Schulanlagen für den regelmässigen Trainings- und Probetrieb von Montag bis Freitag zur Verfügung (ausgenommen an den Feiertagen und in den Schulferien).	761/2015
22	23. September 2015	Art. 6 Abs. 4	geändert	⁴ Ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 sind rechtzeitig – mindestens 2 Wochen im Voraus - bei der Schulverwaltung oder beim Baudepartement zu reservieren. Grossanlässe in der Krauerhalle sind mindestens 2 Monate im Voraus zu reservieren.	761/2015
23	23. September 2015	Art. 7 Abs. 2	geändert	² Ausfallende ausserordentliche Belegungen sind der Schulverwaltung bzw. dem Baudepartement zu melden. Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.	761/2015
24	23. September 2015	Art. 8	gelöscht	Während den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulanlagen geschlossen. Zudem kann die zuständige Stelle die Belegung während Reinigungs- und Renovationsarbeiten einschränken. Für ausserordentliche Trainings und Proben (Meisterschaftstrainings oder Konzertproben) können auf begründetes schriftliches Gesuch hin auch während den Schulferien Bewilligungen zur Benützung von Schulanlagen erteilt werden. Die Gesuche sind rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor der Benützung der zuständigen Stelle einzureichen.	761/2015
25	23. September 2015	Art. 15 (damals Art. 16)	geändert	Die zuständige Stelle legt die Auflagen betreffend der Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.	761/2015

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
26	23. September 2015	Art. 24 (damals Art. 25)	geändert	Die öffentlichen Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen. Offene Feuerstellen (z. B. Grill) sind nicht gestattet.	761/2015
27	23. September 2015	Art. 1 Abs. 1	geändert	¹ Die Benützungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen insbesondere Grünflächen bei den Schulhäusern und Turnhallen sowie der Fussballplätzen und der Leichtathletikanlage der Gemeinde Kriens.	761/2015
28	23. September 2015	Art. 45 Abs. 1	geändert	¹ Für die Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsverordnung bildet.	761/2015
29	28. November 2018	Art. 2	geändert	Folgende Objekte werden durch die zuständige Stelle vermietet: - Pilatussaal - Moschithüsli Mettlen - altes Schützenhaus Obernau - Scala - Gemeindeschuppen - sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsäle, Aulen, Turnhallen) - Aussenanlage mit Grünflächen - Schloss Schauensee	987/2018
30	28. November 2018	Art. 3 lit. f + i	geändert	f. Aufsicht über das Erheben der Benützungsgebühren. i. Information der Hauswarte, Küchenaufsicht, Bühnenmeister und weitere Stellen.	987/2018
31	28. November 2018	Art. 7 Abs. 1-4	geändert/gelöscht	¹ Ausfallende ordentliche Belegungen müssen dem Schulhaus- bzw. Hallenwart rechtzeitig gemeldet werden. ² Ausfallende ausserordentliche Belegungen sind der zuständigen Stelle zu melden. ³ Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. ⁴ Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder	987/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				entzogen werden.	
32	28. November 2018	Art. 8	geändert	Die Leitung trägt die Verantwortung für die benützten Räume, Einrichtungen und Geräte.	987/2018
33	28. November 2018	Art. 9	geändert	Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die entsprechende Aufsichtsperson.	987/2018
34	28. November 2018	Art. 10	geändert	Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden und Mängel aller Art sind umgehend dem zuständigen Schulhaus- bzw. Hallenwart zu melden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.	987/2018
35	28. November 2018	Art. 12 Abs. 1 + 2	geändert/gelöscht	¹ In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle. ² Zuwiderhandlungen in den dafür bezeichneten Hallen wird mit Entzug der Bewilligung geahndet. Für Schäden haften die Verursachenden.	987/2018
36	28. November 2018	Art. 14	geändert	Bei Mängel werden die Aufwendungen des Hauswartes nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.	987/2018
37	28. November 2018	Art. 21	geändert	Fragen und Anliegen sind an den zugeteilten Schulhaus- bzw. Hallenwart zu richten.	987/2018
38	28. November 2018	Art. 22	geändert	Bei Nichtbefolgen der Weisungen leitet die zuständige Stelle notwendige Massnahmen ein.	987/2018
39	28. November 2018	Art. 23 Abs. 1	geändert	¹ Für die Übernahme/Übergabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltenden und dem Hauswart die Termine festzulegen.	987/2018
40	28. November 2018	Art. 25	geändert	Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung dem Vermietenden abzugeben bzw. vorzuweisen.	987/2018
41	28. November 2018	Art. 26 Abs. 2 + 3	geändert	² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr unter-	987/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				sagt. ³ Die Verantwortlichen der Hallen bzw. Säle sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang zu orientieren, dabei dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.	
42	28. November 2018	Art. 28	geändert	Die für die Bühne verantwortliche Person ist der Hauswart oder eine von der zuständigen Stelle instruierte Person.	987/2018
43	28. November 2018	Art. 31	geändert	Die Veranstaltenden können die Restauration selber führen.	987/2018
44	28. November 2018	Art. 33 Abs. 1, 3 + 4	geändert	¹ Die Mietenden haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe des Mobiliars etc., müssen die Veranstaltenden mit Sanktionen rechnen. Die Vermietenden behalten sich das Recht vor für eine zukünftige Mietverweigerung. ³ Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung des Aufsichtspersonals in gereinigtem Zustand und bis spätestens um 10.00 Uhr des folgenden Tages nach dem Anlass abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt dem Veranstaltenden. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstaltenden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Sämtliche Stromquellen sind auszuschalten. ⁴ Sollten die Räumlichkeiten wiederkehrend in einem schlechten Zustand abgegeben werden, kann die zuständige Stelle von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.	987/2018
45	28. November 2018	Art. 34 Abs. 3	gelöscht	³ Ausserhalb der Badesaison steht die Freizeitanlage Mettlen tagsüber der Öffentlichkeit zur Verfügung.	987/2018
46	28. November 2018	Art. 39 Abs. 2	geändert	² Die Spiko-Präsidenschaft vom Sportclub Kriens erarbeitet jeweils im Frühjahr vor Trainingsbeginn die neuen Belegungs- und Trainingspläne. Diese sind durch die Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen zu genehmigen.	987/2018
47	28. November 2018	Art. 44	geändert	Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen in den meisten Fällen gemäss Art. 3 (Organisation und Be-	987/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				trieb) und Art. 31 (Aussenanlagen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab.	
48	28. November 2018	Art. 46	geändert	Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder in Absprache mit dem Baudepartement durch Fachleute behoben werden.	987/2018
49	28. November 2018	Art. 37 Art. 39 Abs. 1 Art. 40 Art. 41 Art. 42	geändert	Betriebsleitung der Sport- und Freizeitanlagen	987/2018
50	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 5 Art. 35 Art. 46 Abs. 1 Art. 47 Art. 48	geändert	Gemeinde	875/2018
51	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 1 Art. 2 Art. 24 Art. 43 Art. 45 Abs. 1 Art. 51	geändert	Gemeinderat	875/2018
52	1. Januar 2019	Art. 48	geändert	gemeindeeigenem	875/2018
53	4. März 2020	Art. 2 Art. 7 Abs. 3	geändert	Pilatussaal (<i>neu Stadthaus</i>)	185/2020
54	4. März 2020	Art. 43	geändert	Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat. Müssen nach der Veranstaltung Terrainflächen instand gestellt werden, erfolgen diese Arbeiten zu Lasten der Gesuchstellenden.	185/2020
55	4. März 2020	Art. 46 Abs. 3	geändert	³ Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart / Objektverantwortlichen oder in Absprache mit dem zuständigen Departement durch Fachleute behoben werden.	185/2020